



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen
des Familiengerichtes

2016

K V 8 – j/16

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	2
Erläuterungen	2
 Tabellen	
1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht	4
2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2016 nach Geschlecht	7
3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2013 bis 2016 nach Geschlecht	10
4. Kinder und Jugendliche am Jahresende 2016 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht	11
5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2016 nach Geschlecht	11
6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2016	12
7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	
8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	14
9. Sorgeerklärungen 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	15
 Abbildungen	
Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	16
Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 mit Beistandschaften	16
 Anlagen	
Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2016	17

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394). Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amtsvormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und

Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Maßnahmen des Familiengerichts umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.
Dazu zählen
 - . das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - . Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung

oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,

. Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).

Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).

4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pfllegschaften		
Insgesamt					
1991	356	138	55	510	775
1992	428	469	203	688	2 185
1993	508	1 351	666	1 078	2 604
1994	543	1 071	62	1 196	4 594
1995	509	1 357	99	1 258	6 119
1996	670	1 298	16	1 426	6 983
1997	550	1 521	35	1 539	8 384
1998	499	1 412	32	1 770	10 333
1999	503	1 201	10	1 574	12 356
2000	483	1 125	19	1 630	13 863
2001	553	1 297	-	1 484	15 130
2002	607	1 187	76	1 556	15 516
2003	577	1 150	8	1 533	15 837
2004	586	1 176	15	1 508	16 453
2005	601	1 147	8	1 520	16 469
2006	623	1 253	16	1 467	16 264
2007	538	1 284	40	1 408	15 921
2008	503	1 167	76	1 183	15 412
2009	415	1 149	7	1 363	15 125
2010	400	1 096	7	1 370	15 023
2011	458	1 202	7	1 482	15 047
2012	369	1 256	67	1 513	15 631
2013	386	1 369	6	1 634	15 848
2014	362	1 272	1	1 695	15 668
2015	334	1 207	14	2 590	16 107
2016	327	1 170	12	4 097	16 119

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

Noch: 1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 unter Amtspflegschaft und
 Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pfllegschaften		
männlich					
1991	181	76	28	267	399
1992	240	244	101	363	1 072
1993	275	680	349	567	1 310
1994	282	555	32	660	2 286
1995	276	698	52	685	3 142
1996	382	650	12	783	3 568
1997	331	761	18	844	4 242
1998	277	706	14	965	5 270
1999	243	589	5	869	6 207
2000	244	556	5	915	7 115
2001	283	651	-	788	7 644
2002	306	575	35	841	7 771
2003	298	581	1	852	8 029
2004	291	559	8	813	8 343
2005	310	554	4	783	8 490
2006	312	604	6	764	8 243
2007	290	637	21	760	7 979
2008	256	583	39	630	7 736
2009	219	584	4	722	7 653
2010	205	573	3	738	7 646
2011	236	616	3	801	7 710
2012	179	679	35	815	7 844
2013	199	733	3	885	7 624
2014	189	686	-	892	7 626
2015	166	676	11	1 728	8 283
2016	167	639	7	3 150	8 383

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden -
 Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

Noch: 1. Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 unter Amtspflegschaft und
 Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Jahr	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften ¹⁾
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflugschaften		
weiblich					
1991	175	62	27	243	376
1992	188	225	102	325	1 113
1993	233	671	317	511	1 294
1994	261	516	30	536	2 308
1995	233	659	47	573	2 977
1996	288	648	4	643	3 415
1997	219	760	17	695	4 142
1998	222	706	18	805	5 063
1999	260	612	5	705	6 149
2000	239	569	14	715	6 748
2001	270	646	-	696	7 486
2002	301	612	41	715	7 745
2003	279	569	7	681	7 808
2004	295	617	7	695	8 110
2005	291	593	4	737	7 979
2006	311	649	10	703	8 021
2007	248	647	19	648	7 942
2008	247	584	37	553	7 676
2009	196	565	3	641	7 472
2010	195	523	4	632	7 377
2011	222	586	4	681	7 337
2012	190	577	32	698	7 787
2013	187	636	3	749	8 224
2014	173	586	1	803	8 042
2015	168	531	3	862	7 824
2016	160	531	5	947	7 736

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden -
 Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2016 nach Geschlecht

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
Insgesamt				
1991	376	368	5	x
1992	394	374	3	x
1993	297	271	10	x
1994	345	316	9	x
1995	345	320	3	x
1996	15	10	3	x
1997	17	16	-	x
1998	29	27	-	x
1999	44	20	-	x
2000	24	20	-	x
2001	114	14	-	x
2002	128	9	-	x
2003	432	19	-	x
2004	741	24	2	x
2005	89	89	-	694
2006	44	44	-	899
2007	31	31	-	1 235
2008	22	22	-	1 434
2009	39	39	-	1 674
2010	41	40	1	1 645
2011	60	60	-	1 668
2012	45	45	-	1 724
2013	51	51	-	1 903
2014	62	62	-	1 798
2015	74	74	-	1 879
2016	105	105	-	1 895

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

Noch: 2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2016 nach Geschlecht

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
männlich				
1991	210	205	3	x
1992	198	186	2	x
1993	155	141	6	x
1994	172	157	5	x
1995	181	165	1	x
1996	6	5	-	x
1997	7	7	-	x
1998	19	18	-	x
1999	19	8	-	x
2000	9	6	-	x
2001	50	4	-	x
2002	65	3	-	x
2003	181	6	-	x
2004	365	8	-	x
2005	39	39	-	x
2006	23	23	-	x
2007	16	16	-	x
2008	11	11	-	x
2009	20	20	-	x
2010	16	16	-	x
2011	32	32	-	x
2012	24	24	-	x
2013	28	28	-	x
2014	30	30	-	x
2015	38	38	-	x
2016	51	51	-	x

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

Noch: 2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 1991 bis 2016 nach Geschlecht

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾			Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
	insgesamt	darunter		
		in Vollpflege	in Wochenpflege	
weiblich				
1991	166	163	2	x
1992	196	188	1	x
1993	142	130	4	x
1994	173	159	4	x
1995	164	155	2	x
1996	9	5	3	x
1997	10	9	-	x
1998	10	9	-	x
1999	25	12	-	x
2000	15	14	-	x
2001	64	10	-	x
2002	63	6	-	x
2003	251	13	-	x
2004	376	16	2	x
2005	50	50	-	x
2006	21	21	-	x
2007	15	15	-	x
2008	11	11	-	x
2009	19	19	-	x
2010	25	24	1	x
2011	28	28	-	x
2012	21	21	-	x
2013	23	23	-	x
2014	32	32	-	x
2015	36	36	-	x
2016	54	54	-	x

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005

3. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2013 bis 2016 nach Geschlecht

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	2013	2014	2015	2016			
				ins- gesamt	Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre		
					unter 6	6 - 14	14 - 18
Insgesamt							
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	472	670	535	462	194	207	61
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	216	294	245	194	84	85	25
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	101	75	101	90	34	46	10
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB							
vollständig	471	604	726	711	202	209	300
teilweise	428	397	498	384	141	172	71
Insgesamt	1 688	2 040	2 105	1 841	655	719	467
männlich							
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	274	347	265	241	96	113	32
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	106	156	140	101	41	43	17
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	56	48	51	52	16	30	6
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB							
vollständig	250	313	462	444	103	111	230
teilweise	214	202	275	194	69	90	35
Zusammen	900	1 066	1 193	1 032	325	387	320
weiblich							
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	198	323	270	221	98	94	29
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	110	138	105	93	43	42	8
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	45	27	50	38	18	16	4
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB							
vollständig	221	291	264	267	99	98	70
teilweise	214	195	223	190	72	82	36
Zusammen	788	974	912	809	330	332	147

4. Kinder und Jugendliche am Jahresende 2016 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht

Staatsangehörigkeit ----- Geschlecht	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				Beistandschaften
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	Unterhalts- pflégschaften		
Anzahl					
Insgesamt	327	1 170	12	4 097	16 119
männlich	137	639	7	3 150	8 383
weiblich	160	531	5	947	7 736
Deutsche	299	1 119	x	1 661	16 099
männlich	150	599	x	869	8 372
weiblich	149	520	x	792	7 727
Nichtdeutsche	28	51	x	2 436	20
männlich	17	41	x	2 281	11
weiblich	11	11	x	155	9
Prozent					
Insgesamt	100	100	100	100	100
männlich	51,1	54,6	58,3	76,9	52,0
weiblich	48,9	45,4	41,7	23,1	48,0
Deutsche	91,4	95,6	x	40,5	99,9
männlich	45,9	51,2	x	21,2	51,9
weiblich	45,6	44,4	x	19,3	47,9
Nichtdeutsche	8,6	4,4	x	59,5	0,1
männlich	5,2	3,4	x	55,7	0,1
weiblich	3,4	0,9	x	3,8	0,1

5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2016 nach Geschlecht

Geschlecht	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht			Tagespflege- personen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	insgesamt	in Vollpflege	in Wochenpflege	
Anzahl				
Insgesamt	105	105	-	1 895
männlich	51	51	-	x
weiblich	54	54	-	x
Prozent				
Insgesamt	100	100	-	x
männlich	48,6	48,6	-	x
weiblich	51,4	51,4	-	x

6. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2016

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts	Insgesamt	Männlich		Weiblich	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
Dem/Den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	462	241	52,2	221	47,8
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	194	96	49,5	98	50,5
6 - 14	207	113	54,6	94	45,4
14 - 18	61	32	52,5	29	47,5
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	194	101	52,1	93	47,9
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	84	41	48,8	43	51,2
6 - 14	85	43	50,6	42	49,4
14 - 18	25	17	68,0	8	32,0
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	90	52	57,8	38	42,2
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	34	16	47,1	18	52,9
6 - 14	46	30	65,2	16	34,8
14 - 18	10	6	60,0	4	40,0
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	711	444	62,4	267	37,6
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	202	103	51,0	99	49,0
6 - 14	209	111	53,1	98	46,9
14 - 18	300	230	76,7	70	23,3
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	384	194	50,5	190	49,5
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	141	69	48,9	72	51,1
6 - 14	172	90	52,3	82	47,7
14 - 18	71	35	49,3	36	50,7
darunter nur des Personensorgerechts	246	123	50,0	123	50,0
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	92	42	45,7	50	54,3
6 - 14	108	58	53,7	50	46,3
14 - 18	46	23	50,0	23	50,0
darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	101	52	51,5	49	48,5
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	37	17	45,9	20	54,1
6 - 14	55	30	54,5	25	45,5
14 - 18	9	5	55,6	4	44,4
Insgesamt	1 841	1 032	56,1	809	43,9
Alter des Kindes/Jugendlichen von ... bis unter ... Jahre					
unter 6	655	325	49,6	330	50,4
6 - 14	719	387	53,8	332	46,2
14 - 18	467	320	68,5	147	31,5

7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, am Jahresende 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			Beistandschaften	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	gesetzliche Amtsvormundschaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amtsvormundschaft			
Chemnitz, Stadt	35	61	291	276	3	94
Erzgebirgskreis	20	87	327	250	2	80
Mittelsachsen	30	41	263	975	3	58
Vogtlandkreis	13	81	229	792	9	14
Zwickau	54	144	412	638	28	74
Dresden, Stadt	29	167	451	3 044	-	504
Bautzen	41	79	329	1 180	5	111
Görlitz	16	84	283	2 181	9	51
Meißen	14	73	211	1 207	10	98
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3	72	225	1 727	9	146
Leipzig, Stadt	33	147	596	914	23	571
Leipzig	20	60	273	1 952	-	50
Nordsachsen	19	74	207	983	4	44
Sachsen	327	1 170	4 097	16 119	105	1 895

8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Maßnahmen des Familiengerichts				
	dem/den Personensorgeberechtigten gegenüber Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten gegenüber Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB
Chemnitz, Stadt	37	3	1	31	19
Erzgebirgskreis	46	16	8	25	26
Mittelsachsen	2	7	3	17	10
Vogtlandkreis	9	1	-	36	10
Zwickau	33	6	6	22	29
Dresden, Stadt	91	35	8	147	73
Bautzen	29	16	14	36	12
Görlitz	63	46	6	46	80
Meißen	22	4	3	176	18
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	70	16	17	65	40
Leipzig, Stadt	40	28	21	83	41
Leipzig	18	16	3	13	10
Nordsachsen	2	-	-	14	16
Sachsen	462	194	90	711	384

9. Sorgeerklärungen 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾	Davon	
		durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)
Chemnitz, Stadt	1 684	1683	1
Erzgebirgskreis	946	921	25
Mittelsachsen	1 190	1 173	17
Vogtlandkreis	462	462	-
Zwickau	1 045	1 031	14
Dresden, Stadt	3 429	3 420	9
Bautzen	1 041	981	60
Görlitz	970	970	-
Meißen	1 050	1 048	2
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1 103	1 103	-
Leipzig, Stadt	3 777	3 768	9
Leipzig	1 199	1199	-
Nordsachsen	510	499	11
Sachsen	18 406	18 258	148
2015	18 160	18 076	84
2014	18 001	17 788	213

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab.

Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

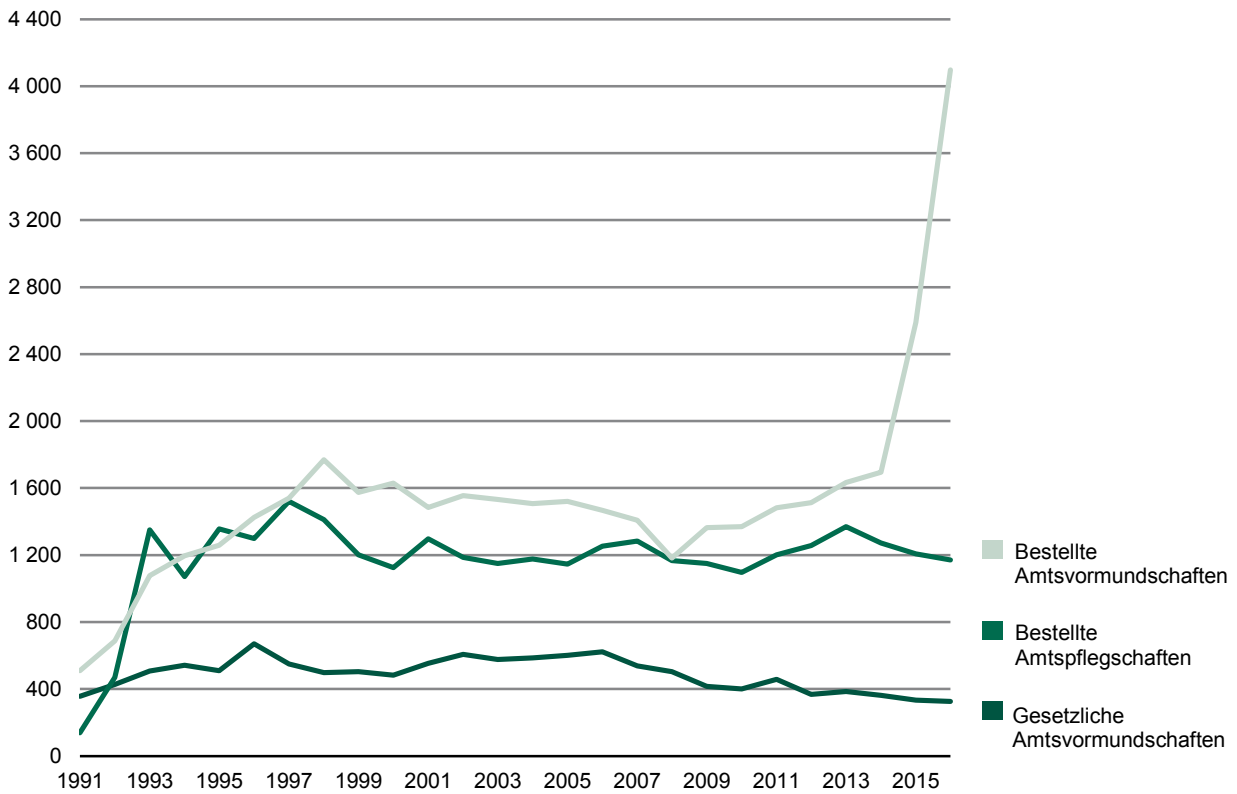
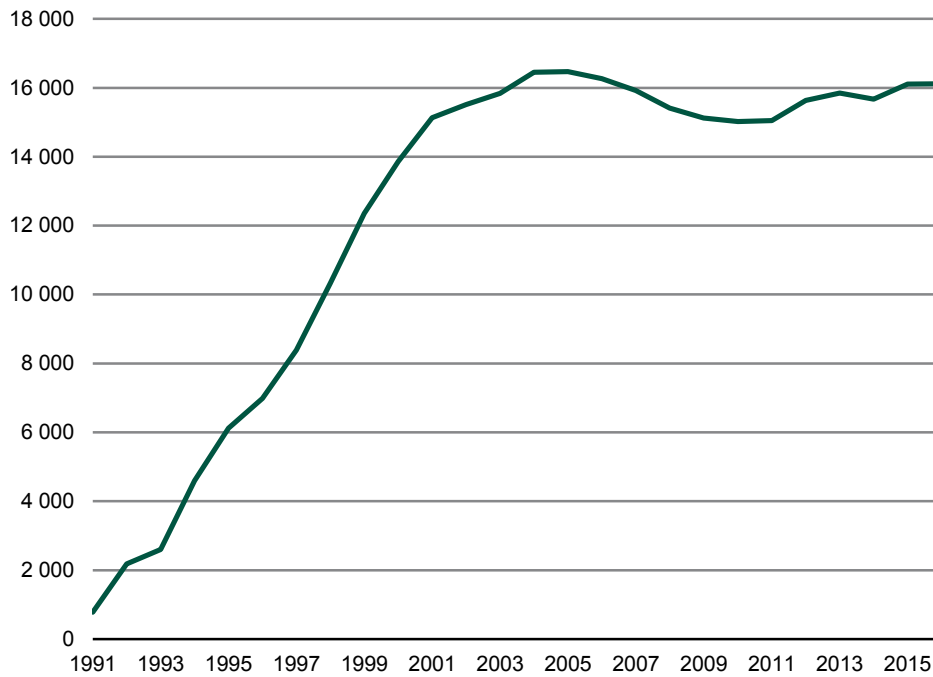


Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016 mit Beistandschaften



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormund-
schaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen,
Maßnahmen des Familiengerichts 2016

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Rücksendung
bitte bis

1. Februar 2017

PFL

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
212 - Kinder- und Jugendhilfe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 03578 33 -
Frau Leineweber -2175
Frau Schwarz -2177
Frau Schütt -2176

Telefax: 03578 33 - 552170

E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 6 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-12

D
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, in den aus den Verwaltungs-
unterlagen die von der Statistik benötigten Informationen nach Abschluss
des Berichtsjahres übernommen werden. Dabei können auf die gleiche
Person u. U. mehrere der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffen.

**Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §44 SGB VIII besteht 1**

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____
... in Wochenpflege	23-27 _____	28-32 _____

**Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis
nach §43 SGB VIII besteht 2**

Tagespflegepersonen am Jahresende	Anzahl
.....	33-37 _____

Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	38-42 _____	43-47 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	48-52 _____	53-57 _____
... in bestellter Amtspflegschaft	58-62 _____	63-67 _____
und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	68-72 _____	73-77 _____
in Unterhaltspflegschaft	78-82 _____	83-87 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	88-92 _____	93-97 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	98-102 _____	103-107 _____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D**
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

		männlich		weiblich
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	108-112	_ _ _ _ _ _ _		113-117 _ _ _ _ _ _ _
darunter: für ausländische Kinder und Jugendliche	118-122	_ _ _ _ _ _ _		123-127 _ _ _ _ _ _ _

Maßnahmen des Familiengerichts 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

1	Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).		männlich		weiblich
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...				
	... unter 6 Jahre	128-132	_ _ _ _ _ _ _		133-137 _ _ _ _ _ _ _
	... 6 bis unter 14 Jahre	138-142	_ _ _ _ _ _ _		143-147 _ _ _ _ _ _ _
	... 14 bis unter 18 Jahre	148-152	_ _ _ _ _ _ _		153-157 _ _ _ _ _ _ _
2	Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).				
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...				
	... unter 6 Jahre	158-162	_ _ _ _ _ _ _		163-167 _ _ _ _ _ _ _
	... 6 bis unter 14 Jahre	168-172	_ _ _ _ _ _ _		173-177 _ _ _ _ _ _ _
	... 14 bis unter 18 Jahre	178-182	_ _ _ _ _ _ _		183-187 _ _ _ _ _ _ _

3	Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).		
	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	188–192	193–197
	... 6 bis unter 14 Jahre	198–202	203–207
	... 14 bis unter 18 Jahre	208–212	213–217

4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt
 oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger
 (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	218–222	223–227
	... 6 bis unter 14 Jahre	228–232	233–237
	... 14 bis unter 18 Jahre	238–242	243–247

4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Kinder und Jugendliche sind in den Antwortkategorien
 4.2 bis 4.2.1.1 unter Umständen mehrfach anzugeben.

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	248–252	253–257
	... 6 bis unter 14 Jahre	258–262	263–267
	... 14 bis unter 18 Jahre	268–272	273–277

4.2.1 Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 4.2

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	278–282	283–287
	... 6 bis unter 14 Jahre	288–292	293–297
	... 14 bis unter 18 Jahre	298–302	303–307

4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

i Unterposition von 4.2.1

	Alter des Kindes/Jugendlichen ...	männlich	weiblich
	... unter 6 Jahre	308–312	313–317
	... 6 bis unter 14 Jahre	318–322	323–327
	... 14 bis unter 18 Jahre	328–332	333–337

**Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
 miteinander verheirateter Eltern im Berichtsjahr** **6**

		Anzahl
	durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	338–342
	durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)	343–347

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach §43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII untergebracht sind.

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht. Nach §43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach §1791c BGB und §55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§1712 bis 1717 BGB am Jahres-

ende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Maßnahmen des Familiengerichts

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Das Alter des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach §1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§27 ff. SGB VIII.
2. Nach §1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.2, 4.2.1 und 4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 4.2 und 4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 4.1 anzugeben.

6 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon (+49) 3578 33-1913
Telefax (+49) 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

September 2017

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-402X